

## STADTVERWALTUNG Präsidialabteilung

Vorstadtplatz 2  
Postfach  
4242 Laufen  
www.laufen-bl.ch

Tel: (+41) 061 766 33 33  
Fax: (+41) 061 766 33 39  
E-Mail: walter.ziltener@laufen-bl.ch



268.1

### **Pflichtenheft der Hallenkommission**

#### 1. Mitglieder

<sup>1</sup> Hallenkommission, besteht aus 9 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied des Stadtrates.

<sup>2</sup> Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a. 1 Stadtratsmitglied
- b. 1 Vertreter/in Sport
- c. 1 Vertreter/in Kultur
- d. 6 Vertreter/innen Schule und Schulliegenschaften, jeweils mindestens eine Lehrkraft je Schulhaus und der zuständige Hauswart

<sup>3</sup> Die Abteilungsleitung Liegenschaften, Aussendienst, Umweltschutz nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Hallenkommission teil.

#### 2. Konstituierung und Aktuariat

<sup>1</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Das Sekretariat der Abteilung Liegenschaften, Aussendienst, Umweltschutz führt das Aktuariat und das Protokoll in den Sitzungen.

#### 3. Auftrag

Die Hallenkommission berät und unterstützt den Stadtrat in der Regelung der Benützung der Turnhallen, der Schulräume und deren Aussenräume durch die Öffentlichkeit und die Vereine ausserhalb der Schulzeit. Sie bearbeitet die Benützungsverordnung und legt diese dem Stadtrat zur Genehmigung vor. Sie setzt sich dafür ein, dass die Infrastruktur der Kantons- und Gemeindeschulanlagen einer breiten Nutzerschaft sinn- und massvoll zur Verfügung stehen.

#### 4. Aufgaben

<sup>1</sup> Die Hallenkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für ausserschulische Schulraum- und Schulanlagenbenützung
- b. Festlegung der Belegungspläne für Semesterbelegungen
- c. Erstellung des Budgets für Anschaffungen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungsstellen, zuhanden des Stadtrates

<sup>2</sup> Die Behandlung der Einzelgesuche ist delegiert an die Abteilung Liegenschaften, Aussendienst, Umweltschutz. Diese ist auch die Anlaufstelle für die Nutzerschaft.

#### 5. Benützungsordnung

Die Benützungsordnung für Turnhallen und Schulsportanlagen in Laufen vom 15. Januar 2009 ist integrierender Bestandteil dieses Pflichtenheftes.

#### 6. Aufhebung des bisherigen Pflichtenhefts

Das Pflichtenheft für die Kommission für ausserschulische Schulraumbelegung vom 10. Januar 2005 wird aufgehoben.

**STADTVERWALTUNG**  
**Präsidialabteilung**

Vorstadtplatz 2  
Postfach  
4242 Laufen  
www.laufen-bl.ch

Tel: (+41) 061 766 33 33  
Fax: (+41) 061 766 33 39  
E-Mail: walter.ziltener@laufen-bl.ch



7. Inkrafttreten

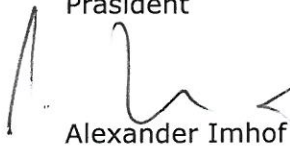
Dieses Pflichtenheft tritt auf den 1. September 2016 in Kraft.

Laufen, 30. August 2016

**STADTRAT LAUFEN**

Präsident

Stadtverwalter

  
Alexander Imhof

  
Walter Ziltener

## **BENÜTZUNGSORDNUNG für TURNHALLEN und SCHULSPORT-ANLAGEN in LAUFEN**

### I. Allgemeines

1. Die zur Primar- Sekundarschule und zum Gymnasium Laufen gehörenden Turnhallen, Sportplätze und Anlagen stehen grundsätzlich nur den Schulen selbst und sportlichen Vereinen und Körperschaften (nachgenant Organisationen) zur Verfügung.  
Ausnahmsweise kann die Benützung nach Massgabe dieses Reglements auch anderen Organisationen bewilligt werden.
- 2a. Die Bewilligung für die ausserschulische Benützung wird auf schriftliches Gesuch hin durch die Hallenkommission für die Dauer eines Semesters erteilt und im Hallenbelegungsplan aufgenommen.  
Die in der Bewilligung und im Hallenbelegungsplan enthaltenen Zeiten und weiteren Angaben sind verbindlich.
- 2b. Einzelveranstaltungen über das Wochenende werden von der Bauabteilung Laufen, resp. dem Hochbauamt Kanton Basel-Landschaft, auf schriftliches Gesuch hin erteilt.
- 2c. Anlässe der Schule haben Priorität.
3. Die Benützung beschränkt sich jeweils auf den bewilligten Anlagenteil eines Schulhauses. Weitere Räumlichkeiten dürfen nicht betreten oder beansprucht werden.
4. Die Organisatoren sind verpflichtet, bei Benützung der Turnhallen und Sportanlagen für grösste Sorgfalt, Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.  
Insbesondere haben sie darauf zu achten, dass die Anwohner der Hallen und Anlagen durch den vermehrten Verkehr auf den Zufahrtsstrassen in keiner Weise belästigt werden.
5. Die für die Beaufsichtigung der Räume, Plätze und Anlagen zuständigen Hauswarte überwachen die Einhaltung der Benützungsvorschriften.  
Beanstandungen sind via zuständigem Hauswart der Hallenkommission zu melden. Diese treffen die nötigen Massnahmen gegenüber den Organisationen. Im Wiederholungsfalle oder bei besonderen Vorkommnissen ist dem Stadtrat Laufen, resp. dem Hochbauamt des Kanton Basel-Landschaft, Bericht zu erstatten.
6. Organisationen, die sich über die Vorschriften und Weisungen hinwegsetzen, kann die Bewilligung durch den Stadtrat Laufen, resp. das Hochbauamt des Kanton Basel-Landschaft entzogen werden. Dies auf vorgängigen Antrag der Hallenkommission.
7. Für die Hallen des Reg. Gymnasiums bzw. des Kantons BL entscheidet in vorgeannten Fällen das Kantonale Hochbauamt.
8. Die Organisationen haften für alle von ihnen verursachten Schäden. Beschädigungen sind dem zuständigen Hauswart umgehend zu melden.
9. Liegengelassene Gegenstände werden 14 Tage aufbewahrt, nachher werden sie einem Hilfswerk zugeführt.
10. Für Diebstähle und liegengelassene Gegenstände wird jede Haftung abgelehnt.

## II. Turnhallen

11. Die Hallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen (ohne abfärbende Sohlen, Zapfen, Stollen oder Nägel) oder barfuss betreten werden.  
Insbesondere darf nicht mit gleichen Schuhen im Freien (Wald, Rasen, Hartplätze) und in den Hallen geturnt werden. Das Betreten der Turnhallen in Strassenschuhen ist auch Nichtturnenden streng untersagt.
12. Es darf in den Turnhallen nur mit sauberen Bällen, die im Freien nicht benützt wurden, gespielt werden. Handball- und Fussballspiel ist nur im Unterricht oder unter verantwortlicher Leitung in vernünftigen, den Hallen angemessenen Formen gestattet. Jegliches Ballspiel in den Korridoren oder Garderoben ist untersagt.
13. In allen Bereichen (ausser Garderoben), und bei sämtlichen Anlässen besteht ein Getränke- und Essverbot.  
Die Einnahme von Getränken bei Meisterschaftsspielen ist erlaubt. Bei Verschmutzung von Böden oder Geräten, wird dem veranstaltenden Verein die zusätzliche Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt.
14. Die Benützung von Harz ist verboten ( Harzverbot)
15. Die Geräte der Turnhallen stehen den Organisationen zur freien Verfügung. Sie sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss an ihre Plätze zu versorgen. Material aus den Ballräumen steht nur den Schulen zur Verfügung. Die Ausleihung von Geräten etc. in andere Gemeinden ist grundsätzlich nur gegen schriftliches Gesuch an den betreffenden Hauswart erlaubt.
16. Gerät und Material der Organisationen dürfen nur in den ihnen zugeteilten Kästen untergebracht werden.
17. Bei starker Verschmutzung (Magnesia, Filzmatten) muss die Halle durch den Verursacher gewischt werden. Entstandene Schäden sind dem Hauswart sofort zu melden.
18. Das Betreten der Anlagen vor der angegebenen Zeit und ohne Leiter ist untersagt.
19. Beim Verlassen der Halle sind die Fenster zu schliessen, die Lichter zu löschen, sowie das Gebäude mit dem Hausschlüssel zu schliessen. Wird die Räumlichkeit anschliessend durch eine andere Organisation benützt, deren Vertreter bereits vor Ort sind, so kann auf das Schliessen der Anlage verzichtet werden. Die Räume sind am Abend so zu verlassen, dass das Haus um **22.30** Uhr geschlossen ist.

## III. Sportplätze und Anlagen

20. Die Benützung des Rasenplatzes darf jeweils nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Hauswart erfolgen. Dieser nimmt vor Sperrung Rücksprache mit dem Aussendienst der Stadt Laufen. Die Hartplätze, Geräte- und Sprunganlagen dürfen durch die Organisationen bei guter Witterung anstelle der Turnhallen benützt werden und nur, sofern diese Aussenanlagen nicht gleichzeitig von der Schule belegt sind.
21. Alle Aussenturnanlagen dürfen nur zur sportlichen Betätigung in Turnkleidung und mit Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Stollenschuhe sind nicht erlaubt.



22. Schmutzige Sportschuhe sind, wo möglich, in den Aussenwaschanlagen zu waschen. Nicht erlaubt ist das Waschen verschmutzter Sportschuhe in den Duschen- oder in sonstigen Innenräumen.
23. Sprunggruben sind nach Gebrauch auszuebnen.
24. Auf den Sportplätzen und Anlagen ist grosser Lärm zu vermeiden.

#### IV. Gebühren und Entschädigungen

25. Die Bestimmungen über Gebühren und Entschädigungen sind in einem Anhang zu diesem Reglement enthalten.

#### V. Schlussbestimmungen

26. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen vom „Reglement über die Benützung von Kantonalen Sportanlagen“ vom 26. Oktober 1992.
27. Dieses Reglement tritt am 1. April 2009 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 2. März 1979.

Laufen, 15. Januar 2009 /hf

#### **Stadtrat Laufen**

Präsidentin:

Brigitte Bos

Stadtverwalter:

Martin R. Duthaler



#### **Hochbauamt des Kantons Basel-Landschaft**

Kantonsarchitektin

Marie-Theres Caratsch

Co-Leiter Liegenschaften

Hugo Dürrenberger





## Reglement über die Benützung von Kantonalen Sportanlagen

(vom 26. Oktober 1992)

Die Bau- und Umweltschutzdirektion, vertreten durch das Hochbauamt, erlässt über die ausserschulische Benützung von Kantonalen Sportanlagen folgendes Reglement:

1. Für die Benützung von Sportanlagen ist ein schriftliches Gesuch an das Hochbauamt einzureichen.
  2. Bewilligungen zur Benützung von Sportanlagen erfolgen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Schulsportbetrieb und besondere Schulanlässe nicht gestört werden dürfen. Anlässe der Schule haben Proirität.
  3. Die Sportanlagen dürfen nur für Sporttrainings und -wettkämpfe benützt werden. Für Ausnahmefälle ist ein Gesuch an das Hochbauamt erforderlich.
  4. Der Kanton stellt seine Sportanlagen interessierten Kreisen und Trägerorganisationen mit anerkannten Leiterinnen und Leitern ohne Benützungsgebühr zur Verfügung. (§ 6 des Gesetzes über die Sportförderung vom 7.3.1991)  
Bei Benützungen, die nicht unter die vorgenannte Gesetzesbestimmung fallen (z.B. kommerzielle Veranstaltungen, Vereine ohne anerkannte LeiterInnen, freie Gruppen, Einzelpersonen, Firmenvereine etc.) erfolgt eine Gebührenerhebung durch Entscheid des Hochbauamtes.
  5. Die Sportaktivitäten sind um 22.00 Uhr zu beendigen. Nach 22.30 Uhr darf sich niemand mehr in den Räumlichkeiten aufhalten.
  6. Die Sportanlagen bleiben geschlossen:
    - an gesetzlichen Feiertagen
    - während 3 Wochen in den Sommerferien für die Hauptreinigung sowie bei der Ausführung von ReparaturenEine Ferienbelegung ist mit Gesuch an das Hochbauamt zu beantragen.  
(Mindesteilnehmerzahl: 10 Personen)
  7. Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Anlagen, Mobiliar, Turn- und Sportgeräten verursachen. Beschädigungen sind dem Hauswart z.Hd. des Hochbauamtes umgehend zu melden.
  8. Vereinsinterne Mitteilungen dürfen nur am Informationsbrett angebracht werden.
  9. Das Öffnen und Schliessen der Anlagen ist grundsätzlich Sache des Hauswartes. Es können spezielle Regelungen vereinbart werden.
  10. Die Benützer sind verpflichtet, in allen Räumen für einwandfreie Ordnung zu sorgen. Innerhalb der Gebäulichkeiten besteht ein absolutes Rauchverbot.
  11. Die Hauswarte sind verpflichtet, die Benützung der Sportanlagen zu überwachen.
  12. Für Diebstähle und liegengelassene Gegenstände wird jede Haftung abgelehnt. Fundgegenstände werden vom Hauswart aufbewahrt und können bei ihm abgeholt werden. Nach einem halben Jahr wird darüber verfügt.
  13. Die Turnhallen dürfen nur mit Turnschuhen ohne schwarze Sohlen betreten werden.
  14. In den Turnhallen herrscht ein generelles Harzverbot.
  15. Aus den Hallen dürfen keine Geräte auf den Turn- oder Sportplatz mitgenommen werden.
  16. Nach Beendigung der Übungen sind die Geräte an die vorgesehenen Plätze zu versorgen.
  17. Der Kanton lehnt jegliche Haftung gegenüber turnenden und nichtturnenden Vereinsmitgliedern und Zuschauern ab. Die Benützer haften auch für Schäden, die durch Nichtturner oder Zuschauer verursacht werden.
  18. Den Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht beauftragten Organe ist Folge zu leisten. Nichtbeachtung hat den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.
- Dieses Reglement tritt am 1. November 1992 in Kraft.